



**DLaxV**

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.  
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

---

**SCHIEDSRICHTERORDNUNG  
2007**

## Inhalt

§0	Allgemeines .....	- 2 -
§1	Schiedsrichterkommission .....	- 2 -
§2	Schiedsrichterpflichten der Vereine .....	- 4 -
§3	Vereinswechsel der Schiedsrichter/innen .....	- 5 -
§4	Schiedsrichter/innen – Pflichten und Aufgaben .....	- 6 -
§5	Schiedsrichter/innen - Lizenzen und Prüfungen .....	- 7 -
§6	Leistungsnachweis .....	- 10 -
§7	Aufwandsentschädigung.....	- 10 -
§8	Strafen .....	- 11 -
§9	Finanzierung des Schiedsrichterwesens .....	- 12 -
§10	Schiedsrichter/innen Aus- und Fortbildung.....	- 13 -

## Anhang A

## Bußgeldkatalog

## Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des Deutschen Lacrosse Verbandes e.V. und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung des Lacrossesports in Deutschland positiv zu beeinflussen.
2. Die Durchführung eines regelgerechten Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter/innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
3. Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben obliegt der DLaxV-Schiedsrichterkommission unter Leitung des DLaxV-Schiedsrichterobmannes.
4. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist gegenüber dem gesamten DLaxV Vorstand jährlich zur Mitgliederversammlung (MVV) des DLaxV berichtspflichtig.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen, die nicht per SrO-Konto getätigt werden, sind, wie alle Ausgaben des DLaxV, vom Vorstand zu genehmigen.
6. Der Regelungsbereich der SrO erstreckt sich ausdrücklich auf alle Ligaspiele und Turniere aller beim DLaxV e.V. gemeldeten Vereine. Bei Turnieren (Box- und Feldturnieren) besteht jedoch keine Verpflichtung, die Überschüsse i.S.d. § 10.2 SrO einzusammeln und weiterzuleiten. Die Verpflichtung des § 10 SrO besteht ausschließlich für den Ligaspielbetrieb.  
 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit auch bei Turnieren die Bezahlung und Versorgung der teilnehmenden Schiedsrichter gemäß SrO sicherzustellen ist.

## § 1 Schiedsrichterkommission

1. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist ein Gremium bestehend aus:
  - a. dem Schiedsrichterobmann des DLaxV - jährlich von den DLaxV Mitgliedern bei der MVV gewählt
  - b. dem/der leitenden Herren Schiedsrichter/in des DLaxV - ernannt durch den DLaxV Schiedsrichterobmann
  - c. dem/der leitenden Damen Schiedsrichter/in des DLaxV - ernannt durch den DLaxV Schiedsrichterobmann
  - d. dem DLaxV Lehrwart - ernannt durch den DLaxV Schiedsrichterobmann
  - e. einem/er Repräsentanten/in für jede der jeweiligen DLaxV Herren Ligen - jährlich von den jeweiligen Ligen **vor** der MVV gewählt
  - f. einem/er Repräsentanten/in für jede der jeweiligen DLaxV Damen Ligen - jährlich von den jeweiligen Ligen **vor** der MVV gewählt
2. Jeder von den o.g. Personen hat ein Stimmrecht in allen Angelegenheiten bezüglich des Lacrosseschiedsrichterwesens. Dieses Stimmrecht ist nicht typenspezifisch, d.h. es wird hier nicht z.B. zwischen Damen, Herren, Feld oder Box unterschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entscheidet die Stimme des DLaxV-Schiedsrichterobmanns.
3. Zu den Aufgaben der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- a. die ständige Regelinterpretation in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss
- b. die Erstellung der Prüfungsrichtlinien des jeweiligen Lizenzgrades
- c. die Erstausbildung von Schiedsrichterauszubildenden (DLaxV Weiß) in Form von Schiedsrichter-Erstausbildungscamps
- d. die Fortbildung und Überwachung der im DLaxV tätigen Schiedsrichter/innen
- e. das Erarbeiten von Lehrmitteln und die Ausarbeitung der Prüfungsfragen für Lizenzen DLaxV Schwarz und DLaxV Rot
- f. die Erteilung der Lizenzen DLaxV Schwarz und DLaxV Rot aufgrund abgelegter und bestandener Prüfungsleistungen
- g. die unterstützende Vorbereitungsarbeit zur Internationalen Schiedsrichter-Prüfung, und damit zur Lizenz DLaxV Gold
- h. die Entsendung von Schiedsrichtern/innen zu internationalen Lacrosse Veranstaltungen
- i. Für jede Lacrosse Veranstaltung in Deutschland wird ein/e Oberschiedsrichter/in von dieser Kommission ernannt, um die Sicherheit des Spielbetriebs zu gewährleisten. Den Weisungen des/der Oberschiedsrichters/in ist Folge zu leisten. Bei Ligaspieltagen wird dieses Amt von dem/der jeweiligen Schiedsrichter/in mit der höchsten Lizenz bekleidet.

## § 2 Schiedsrichterpflichten der Vereine

1. Dass ein Lacrossespiel ordnungsgemäß und sicherheitsgemäß geleitet wird, liegt im überwiegenden Interesse der einzelnen Vereine und jedes einzelnen Spielers.
2. Jeder/jede an einem DLaxV Turnier-, oder Ligabetrieb teilnehmende Verein/Mannschaft muss Schiedsrichter/innen in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Es gelten folgende Empfehlungen:
  - a. Im Allgemeinen sollte jede Mannschaft mindestens eine/n aktive/n (1) Schiedsrichter/in (DLaxV Schwarz oder höher) pro angefangene 15 aktive Vereinsmitglieder über die gesamte Spielsaison stellen.
  - b. Zusätzlich sollte jede Mannschaft aktive Schiedsrichter-Auszubildende (DLaxV Weiß) über die gesamte Spielsaison stellen, und zwar pro angefangene 15 aktive Vereinsmitglieder wie folgt:
    - i. Herren - drei (3) DLaxV Weiß Auszubildende
    - ii. Damen - zwei (2) DLaxV Weiß Auszubildende
  - c. Insgesamt **muss** jede Mannschaft für den Turnier- und Ligabetrieb eine komplette Schiedsrichter/innen Mannschaft stellen können und zwar wie folgt:
    - i. Feld Turnier : Herren – vier (4) Schiedsrichter/innen  
Damen – drei (3) Schiedsrichter/innen
    - ii. Feld Liga : Herren – vier (4) Schiedsrichter/innen  
Damen – drei (3) Schiedsrichter/innen
    - iii. Box Turnier : Herren – zwei (2) Schiedsrichter/innen  
Damen – zwei (2) Schiedsrichter/innen

iv. Box Liga : Herren – zwei (2) Schiedsrichter/innen  
 Damen – zwei (2) Schiedsrichter/innen

- d. Während des Turnier- und Ligabetriebes **muss** jede Mannschaft das Bankpersonal (mind. zwei (2) Zeitnehmer/innen und eine/n (1) Anschreiber/in) für jedes zu leitende Spiel stellen. Bei Ligaspielen trifft diese Verpflichtung die Heimmannschaft.
4. Vereine und Mannschaften haben ihren Schiedsrichtern/innen und dem Bankpersonal die jeweils erforderliche Ausrüstung (Schiedsrichtertrikot, Pfeife, Flaggen, Stoppuhren, Warnkarten usw.) zur Verfügung zu stellen.
  5. Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die sie von der Turnier- bzw. Ligaleitung eingeplant sind. Falls dies nicht möglich sein sollte, hat der Verein dies unverzüglich der Turnier- bzw. Ligaleitung zu melden und die Aufgabe, eigenständig Ersatz zu organisieren.
  6. Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, rechtzeitig (20 Minuten) vor Spielbeginn am Spielfeld zu erscheinen, um alle Vorbereitungsformalitäten erledigen und das Spiel pünktlich anpfeifen zu können. Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, die Heimmannschaft von einer voraussehbaren Verspätung **umgehend** zu unterrichten und die Anreise von vornherein so zu planen, dass eine rechtzeitige Ankunft unter Berücksichtigung der normalen bzw. voraussehbaren Verkehrshindernisse sichergestellt ist.
  7. Fühlt sich ein/e Schiedsrichter/in einer oder beiden Mannschaften einer angesetzten Partie gegenüber befangen, so ist gemäß § 3.5 zu verfahren.
  8. Ein/e am Spiel beteiligter Verein/Mannschaft kann die angesetzten Schiedsrichter/innen nicht ablehnen. Ausgenommen hiervon ist die Ablehnung von Schiedsrichtern/innen, welche für die gesetzte Partie nicht die geforderte Qualifikation besitzen. Ebenfalls ausgenommen sind Fälle von Befangenheit. Ein/e Verein/Mannschaft kann jedoch die Entsendung eines offiziellen Schiedsrichterbeobachters bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission beantragen. Alle anfallenden Kosten hat der/die beantragende Verein/Mannschaft zu tragen.
  9. Bei Nichterfüllung der Schiedsrichterpflicht oder eines Teils davon, wird von der DLaxV-Schiedsrichterkommission nach § 9 der SrO i.V.m. dem DLaxV-Schiedsrichter Bußgeldkatalog eine Strafe erlassen. Das Stellen von Bankpersonal gehört nach ILF und IFWLA Richtlinien ausdrücklich zu den Schiedsrichterpflichten und wird daher bei Verstoß genauso behandelt.

### § 3 Vereinswechsel der Schiedsrichter/innen

Erfolgt ein Vereinswechsel, ist dieser umgehend der Schiedsrichterkommission des DLaxV zu melden.

## § 5 Schiedsrichter/innen – Pflichten und Aufgaben

1. Jede/r Schiedsrichter/in muss sich bewusst sein, dass es die oberste Priorität der Schiedsrichter/innen ist, die Sicherheit des einzelnen Spielers bestmöglichst durch aktive Kontrolle der gesamten Spielsicherheit zu gewährleisten.
2. Der/die Schiedsrichter/in hat die Pflicht, über die Einhaltung der Spielordnung und der Spielregeln zu wachen. Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter/in nur auf Grund eigener Feststellungen treffen. Er/sie darf sich nicht beeinflussen lassen.
3. Der/die Schiedsrichter/in ist verpflichtet, die offizielle DLaxV-Schiedsrichterkleidung zu tragen und vorgeschriebene Ausrüstung bei sich zu haben. Werbung auf der Schiedsrichterkleidung wird in Zusammenarbeit und in Rücksprache mit der DLaxV-Schiedsrichterkommission geregelt. Es ist **ausdrücklich** untersagt Teamkleidung, also Teamcaps, Shorts, Pullis, Jacken usw. während seiner Pflicht als Schiedsrichter/in zu tragen. Die Pflicht eines Schiedsrichters beginnt mit der Ankunft am Spielort und endet mit der Abreise (nicht erst mit dem Betreten bzw. Verlassen des Spielfeldes).
4. Angesetzte Schiedsrichter/innen sollen, soweit möglich, keiner der am Spiel beteiligten Mannschaften angehören. Ausnahmen sind mit Zustimmung der beteiligten Teams und in Absprache mit der Ligaleitung möglich.
5. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung (Schiedsrichterhandbuch), sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Ab der Lizenz schwarz werden zudem auch die Grundkenntnisse der Mechanics (Verfahrensregeln) erwartet.
6. Die Schiedsrichter/innen kontrollieren vor dem Spiel die Wettkampfstätte auf regelgerechte Bespielbarkeit (Netze, Feldmarkierungen, usw.) und v.a. auf Sicherheit (Löcher im Spielfeld, Glasscherben, usw.). Zusätzlich werden alle in der BSO vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (Erste Hilfe, Plastikflaschen, usw.) kontrolliert. Etwa festgestellte Mängel hat er/sie sofort der/dem Veranstaltungs-Oberschiedsrichter/in zu melden, der/die diese durch den Veranstalter beseitigen zu lassen hat.
7. Vor jedem Spiel wird die Richtigkeit der Mannschaftaufstellung kontrolliert, indem der/die Schiedsrichter/in den jeweiligen Kapitäne fragt, ob alle teilnehmenden Spieler/innen ordnungsgemäß dem DLaxV gemeldet sind. Dies ist **vor** Spielbeginn mit Unterschrift des Kapitäns auf dem Spielberichtsbogen zu notieren. Die Mannschaft haftet für fehlerhafte Angaben des Kapitäns nach den Richtlinien der BSO.
8. Im Falle eines Ausschlusses oder einer Disqualifikation von Spielern/innen oder einer Mannschaft, vor oder während des Spieles, hat der/die Schiedsrichter/in den Grund des Ausschlusses dem Kapitän und Trainer bekannt zu geben und im Spielberichtsbogen einzutragen, so dass die Turnier- bzw. Ligaleitung und die DLaxV Schiedsrichterkommission hieraus den genauen Sachverhalt eindeutig entnehmen können. Vorgebrachte Einspruchsgründe sind ebenfalls zu notieren. Die Kapitäne beider Mannschaften haben die Kenntnis dieser Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert einer die Unterschrift, hat der/die Schiedsrichter/in dies zu vermerken.

9. Der/die leitende Schiedsrichter/in ist dafür verantwortlich, dass der ordnungsgemäß ausgefüllte Spielbericht schnellstmöglich nach einem Spiel/-tag bei dem/der jeweiligen Ligaschiedsrichterobmann/-frau eingereicht wird. Diese Aufgabe ist regelmäßig höchstpersönlich zu erledigen, d.h. nicht übertragbar. Bei „Dreierspieltagen“ trifft die Verpflichtung zur schnellen Weiterleitung der Spielberichte den Ausrichter des Spieltages.  
 Die Schiedsrichter sind über die Spielerpasskontrolle hinaus zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Kontrolle der Vollständigkeit der eingereichten Spielberichtsbögen vorzunehmen.
10. Der Hauptschiedsrichter ist binnen 24 Stunden (möglichst schnell) nach Spielende verpflichtet, dass jeweilige Endergebnisses des Spiels per SMS an den Ergebnisdienst zu versenden. Die jeweils aktuelle Telefonnummer findet sich auf der DLaxV-Homepage. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Das Endergebnis kann auch per Email binnen 24 Stunden an den Ergebnisdienst weitergeleitet werden. Die Email-Adresse findet sich ebenfalls auf der DLaxV-Homepage. Eine Email ist allerdings nur dann gleichwertiger Ersatz und damit zulässig, wenn die Versendung noch am Spieltag selbst erfolgt.  
 Die Aufgabe der Ergebnisweiterleitung kann **nicht** übertragen werden. Auch bei „Dreierspieltagen“ hat jeder Hauptschiedsrichter selbst seiner Verpflichtung nachzukommen. Eine gemeinsame Weiterleitung ist nicht möglich.

## § 6 Schiedsrichter/innen - Lizenzen und Prüfungen

1. Schiedsrichter/innen werden von der DLaxV-Schiedsrichterkommission Lizenzklassen zugeordnet.
2. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter/in zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission behält sich jedoch das Recht vor, eine höhere Einstufung in Ausnahmefällen vorzunehmen.
3. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission.
4. Der Auf- und Abstieg eines/er Schiedsrichters/in in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seiner/ihrer qualitativen und quantitativen Leistung abhängig.
5. DLaxV-Lizenzen gliedern sich in folgende Stufen:
  - a. Weiß – Auszubildende/r zum/zur Schiedsrichter/in
  - b. Schwarz – Schiedsrichter/in
  - c. Rot – Nationale/r Schiedsrichter/in
  - d. Gold – Internationale/r Schiedsrichter/in
6. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt die Lizenzen Weiß, Schwarz und Rot und setzt die jeweiligen Kriterien dafür fest. Die Lizenz Gold entspricht der Anerkennung auf internationaler Ebene und wird daher von der jeweiligen internationalen Organisation (ILF, IFWLA) nach deren Richtlinien und nach Bestehen der dafür vorgesehenen theoretischen und praktischen Prüfungen erteilt. Der DLaxV bildet lediglich dafür aus, und die DLaxV-Schiedsrichterkommission entscheidet über die Eignung eines/einer Kandidaten/in. Alle Prüfungsangelegenheiten werden von der ILF oder IFWLA bei einer internationalen Lacrosse Veranstaltung vorgenommen.

7. Die jeweilige Lizenz berechtigt den/die Inhaber/in, Spiele bis zu einer bestimmten Ebene wie folgt zu pfeifen:
- a. **Weiß -Schiedsrichter/in**
    - unter Anleitung (Schwarz oder höher) alle Vorrundenspiele im DLaxV Turnier- und Ligamodus
    - internationale Spiele nur als Ausnahme und unter Anleitung (Schwarz oder höher) bei Gastmannschaften in gewöhnlichen Liga- und Turniervorrunden
    - keine DM Spiele
  - b. **Schwarz - Schiedsrichter/in**
    - alle DLaxV Spiele inkl. Halbfinale im Turnier- und Ligamodus
    - unter Anleitung (Rot oder höher) Turnier- und Ligafinale.
    - Vorrundenspiele der Deutsche Meisterschaft
    - gewöhnliche internationale Spiele (z.B. Berlin Open) auf Vorrundenebene.
  - c. **Rot - Nationale/r Schiedsrichter/in**
    - alle DLaxV Spiele inkl. aller Turnier- und Liga-Finale als Hauptschiedsrichter/in
    - DM Endrunden-Spiele (Halbfinale und Finale) als Hauptschiedsrichter/in
    - gewöhnliche internationale Vorrunden-Spiele als Hauptschiedsrichter/in
    - in Anleitung (Gold oder äquivalent) gewöhnliche internationale Halbfinale und Finale
    - Teilnahme an Internationalen Meisterschaften mit Genehmigung der DLaxV-Schiedsrichterkommission
    - mit Genehmigung der DLaxV-Schiedsrichterkommission die DM als Oberschiedsrichter/in
  - d. **Gold - Internationale/r Schiedsrichter/in**
    - voll internationale/r Schiedsrichter/in in Anerkennung des/der ILF/IFWLA
    - alle DLaxV Spiele inkl. DM als Oberschiedsrichter/in
    - alle Spiele des internationalen Lacrosse (inkl. Europameisterschaften und Weltmeisterschaften)
8. Jedem/r Teilnehmer/in an einem Schiedsrichter-Erstausbildungscamp des DLaxV wird nach der Teilnahme am Ausbildungscamp und dem Bestehen eines Abschlusstests über die Grundkenntnisse zunächst die Lizenz Weiß erteilt. Sinn dieser Lizenz ist es, den Status des/der Auszubildenden anzuerkennen. **Diese Lizenz berechtigt nicht zur eigenständigen Leitung eines Lacrossespiels!**
9. Nach Bewährung wird einem/r Auszubildenden zum/r Schiedsrichter/in die Lizenz Schwarz durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt. Dies geschieht, wenn er/sie sowohl die dafür vorgesehene schriftliche als auch die praktische Prüfung bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind mindestens zehn (10) gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zwei (2) aufeinander folgender Saisons.
10. Entsprechend wird einer/m DLaxV-Schiedsrichter/in Schwarz die Lizenz Rot durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt, wenn er/sie sowohl die dafür vorgesehene schriftliche als auch die praktische Prüfung bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind mindestens fünfzehn (15) gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zwei (2) aufeinander folgender Saisons.

11. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission erteilt die Lizenz Gold nicht (siehe § 6.6). Die DLaxV-Schiedsrichterkommission unterstützt jedoch den/die Kandidat/in in der Vorbereitung auf die Prüfung. Es können sich lediglich Kandidaten/innen zur Prüfung anmelden, die die vorherige Genehmigung der DLaxV-Schiedsrichterkommission eingeholt haben. Voraussetzung für die Zulassung zur Gold Prüfung bzw. ILF oder IFWLA internationale Prüfung sind mind. 15 unter Anleitung (DLaxV Gold oder äquivalent) gepfiffene internationale Spiele binnen zwei (2) aufeinander folgender Saisons.
12. Nach dem Bestehen einer Lizenzprüfung wird dem Prüfling eine Durchschrift der Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, die seinen Lizenzerwerb bescheinigt. Dieser Beleg ist vom geprüften Schiedsrichter/in aufzubewahren und dient als Nachweis seines/ihres Lizenzstatus. Der Prüfungsbescheid ist von Prüfer und Prüfling zu unterzeichnen und dem DLaxV-Schiedsrichterobmann zur Archivierung zuzuleiten.
13. Um erarbeitete Lizenzen zu erhalten, müssen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
  - a. mindestens fünf (5) nachweislich gepfiffene Feldlacrossespiele binnen zweier (2) einander folgender Saisons.
  - b. mindestens eine (1) nachweisliche Teilnahme an einem Schiedsrichterweiterbildungscamp binnen vier (4) Saisons.

Für die Berechnung der Spielzeiten (Saisons) wird die Saison des jeweiligen Lizenzerwerbs noch nicht mit eingerechnet. Bei Nichterbringen der Leistungsnachweise erfolgt nach Beurteilung durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission im Regelfall eine Rückstufung um eine (1) Lizenzstufe. Diese erfolgt mittels schriftlicher Benachrichtigung des/der betroffenen Schiedsrichters/in. Es können Ausnahmen von der Rückstufung in besonderen Einzelfällen durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission gemacht werden.

14. Nach einer Rückstufung gemäß § 6.13, kann der/die Kandidat/in mit Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang und einer bestandenen theoretischen und praktischen Prüfung seine alte Lizenz direkt zurückerhalten (ohne Beachtung von §§ 6.9, 6.10).
15. Auch Feldlacrossefreundschaftsspiele, für die keine SrO-Gelder anfallen, werden als Leistungsnachweis i.S.d. § 6 Nr.13 a anerkannt, sofern die Spielberichtsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem entsprechenden Vermerk bis zum Saisonende an den Leitenden Herrenschiedsrichter bzw. die Leitende Damenschiedsrichterin oder den DLaxV-Schiedsrichterobmann weitergeleitet wurden (vgl. § 7.1.).
16. Widersprechen sich aus irgendwelchen Gründen die von dem/der Schiedsrichter/in vorgelegten Lizenzbescheinigungen und die beim DLaxV-Schiedsrichterobmann archivierten Lizenzunterlagen der DLaxV-Schiedsrichterkommission, so sind die Unterlagen der Kommission ausschlaggebend für den Prüfungsstatus.

## § 7 Leistungsnachweis

1. Als Nachweis für erbrachte Leistungen gelten die ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtsbogen beziehen. Für ein Spiel, für das kein Spielbericht erstellt wurde, kann keine Leistung anerkannt werden.
2. Alle Spielberichtsbögen sind zwecks späterer Leistungskontrolle durch die jeweiligen Liga-Schiedsrichterobleute dem DLaxV-Schiedsrichterobmann zur Archivierung zuzuleiten.

## § 8 Aufwandsentschädigung

1. Ein/e Schiedsrichter/in hat grundsätzlich Anspruch auf Aufwandsentschädigung und bestimmte Kostenerstattung. Anfallende Kostenerstattung ist von der Turnierleitung bzw. Ligaleitung unaufgefordert am Turnier- bzw. Ligaspieltage ausbezahlt. Aufwandsentschädigung in Form einer SrO-Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Saison auf Anweisung der DLaxV-Schiedsrichterkommission direkt durch den DLaxV vom SrO-Konto.
2. Die zu gewährleistende Aufwandsentschädigung wird von der DLaxV-Schiedsrichterkommission festgesetzt. Sie richtet sich nach der Lizenzklasse und ist nach folgenden Bestimmungen universell für alle Lacrosseveranstaltungen in Deutschland anzuwenden. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission behält sich ausdrücklich das Recht vor, Einzelabweichungen zu überprüfen und zu gestatten.
3. Aufwandsentschädigung Ligaspiel:
 

a. Auszubildende/r DLaxV Weiß	- 7.50 Euro
b. Schiedsrichter/in DLaxV Schwarz	-10.00 Euro
c. Schiedsrichter/in DLaxV Rot	-12.50 Euro
d. Schiedsrichter/in DLaxV Gold	-17.50 Euro
e. Eingeladene/r Schiedsrichter/in (im Sinne von § 8.7)	-10.00 Euro
4. Aufwandsentschädigung Deutsche Meisterschaften inkl. Playoffs: 0,00 Euro  
 Eine Erstattung sonstiger Kosten (Anreise etc.) erfolgt gemäß § 8.7.
5. Aufwandsentschädigung Feld Turnier:
 

a. Vorrundenspiel - alle Lizenzen	- 5,00 Euro
b. Eingeladene/r Schiedsrichter/in (im Sinne von § 8.7)	-10,00 Euro
c. Finale	-25,00 Euro
6. Aufwandsentschädigung Box Turnier:
 

a. Vorrundenspiel - alle Lizenzen	- 5,00 Euro
b. Eingeladene/r Schiedsrichter/in (im Sinne von § 8.7)	- 5,00 Euro
c. Finale	-15,00 Euro
7. Sollte die Zahl der, nach § 3.3 zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/innen für die ordnungsgemäße Durchführung einer Lacrosseveranstaltung nicht ausreichen, hat der Ausrichter zusätzliche Gastschiedsrichter/innen einzuladen. Dies hat in Absprache mit

dem/der, nach § 2.3.9 ernannten Oberschiedsrichter/in zu erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet bestimmte anfallenden Kosten eines/er eingeladenen Schiedsrichters/in zu decken. Diese Kosten werden nicht von SrO-Geldern gedeckt, sondern können vom Veranstalter auf die teilnehmenden Mannschaften durch die/eine Startgebühr umgelegt werden. Folgendes muss einem/einer Gastschiedsrichter/in gewährt werden:

- a. Angemessene Unterbringung (entweder Privat oder Hotel)
- b. 20 Euro Spesen pro Tag, 10 Euro Spesen pro An-/Abreisetag
- c. Transport vor Ort
- d. An- und Abreisekosten (Höchstwert 100 Euro)

Bei nationalen Veranstaltungen haben Schiedsrichter/innen einen Anspruch auf Spesen nur dann, wenn die Verpflegung nicht oder nicht ausreichend durch den Veranstalter besorgt wird. Eventuelle Beschwerden über unzureichende Verpflegung sind unverzüglich vor Ort dem jeweiligen Veranstalter zu melden. Sollten bestehende Mängel nicht schnellstmöglich abgestellt werden oder ist der Veranstalter der Überzeugung, eine ausreichende Verpflegung gestellt zu haben, entscheidet die DLaxV-Schiedsrichterkommission auf Anfrage über einen nachträglichen Spesenanspruch gegen den Veranstalter für alle auf dem Turnier eingesetzten DLaxV-Schiedsrichter/innen.

DLaxV-Schiedsrichter/innen, die im Auftrag des DLaxV für Deutschland bei Internationalen Wettkämpfen (EM, WM, Prag Cup, usw.) oder im Ausland pfeifen, haben Anrecht auf Deckung der Kosten. Eine zusätzliche Spielpauschale wird in diesem Falle nicht ausgezahlt. Diese Gelder werden vom Schiedsrichterkonto des DLaxV bezahlt (siehe §10.4) und umfassen:

- a. alle Transportkosten hin und zurück und vor Ort
- b. Unterbringungskosten
- c. 20 Euro Spesen pro Tag, 10 Euro Spesen pro An-/Abreisetag

soweit o.g. nicht vom Veranstalter geregelt ist.

Fällt ein Spiel oder eine Veranstaltung ohne Verschulden des/r Schiedsrichters/in aus, stehen ihm/ihr Auslagererstattung zu, wenn er/sie einsatzbereit erschienen ist bzw. wäre.

## **§ 9 Strafen**

1. Vereine und/oder einzelne Schiedsrichter/innen, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten und Verantwortung verstoßen, werden bestraft. Hierzu gehören u.a. auch:
  - a. Nichterfüllung eines Spielauftrages
  - b. grobes Vergehen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes
  - c. grobes Vergehen bei der Ausübung der Rolle als Bankpersonal
  - d. Ausführung eines Spielauftrages ohne offizielle Schiedsrichterkleidung
2. Strafen werden nach dem Ermessen der DLaxV-Schiedsrichterkommission bestimmt und im Einklang mit der BSO verhängt. Folgende zusätzliche Strafen sind nach Ermessen der DLaxV-Schiedsrichterkommission beispielsweise möglich:
  - a. Verwarnung von Einzelpersonen und/oder Vereinen
  - b. Verhängung einer Geldbuße gemäß BSO

- c. Auferlegung der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn Spielausfall die Folge von § 9.1.a ist
  - d. Rückstufung der Schiedsrichter Lizenz
  - e. Suspendierung auf Zeit
  - f. Entzug der Schiedsrichter Lizenz
3. Eine als Spieler oder Trainer gesperrte Person ist auch als Schiedsrichter/in während der Sperre suspendiert. Diese/r hat ggf. Ersatz zu organisieren (im Sinne § 3.5).
  4. Eingesammelte Bußgelder werden auf das SrO-Konto eingezahlt.
  5. Die Höhe der Strafen orientiert sich an dem von der DLaxV-Schiedsrichterkommission erstellten Strafenkatalog (vgl. Anhang). Abweichungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Entscheidung der DLaxV-Schiedsrichterkommission möglich. Eine einmal gemachte Ausnahme berücksichtigt nur den Einzelfall und begründet keine Bindungswirkung für die Zukunft.

## § 10 Finanzierung des Schiedsrichterwesens

1. SrO-Einzahlungen sind wie folgt zu entrichten:
  1. Turniere Feld Lacrosse („Freiwillige Erhebung i.S.d. § 1.6“)
    - pro teilnehmende Herren Mannschaft und Spiel – 15,00 Euro
    - pro teilnehmende Damen Mannschaft und Spiel – 11,50 Euro
  2. Ligabetrieb
    - pro teilnehmende Herren Mannschaft und Spiel – 33,00 Euro
    - pro teilnehmende Damen Mannschaft und Spiel – 25,50 Euro
  3. Box Lacrosse Turniere („Freiwillige Erhebung i.S.d. § 1.6“)
    - pro teilnehmende Herren Mannschaft und Spiel – 7,50 Euro
    - pro teilnehmende Damen Mannschaft und Spiel – 7,50 Euro
  4. Deutsche Meisterschaften inkl. Playoffs
    - pro teilnehmende Herren Mannschaft und Spiel – 0,00 Euro
    - pro teilnehmende Damen Mannschaft und Spiel – 0,00 Euro
2. Das SrO-System ist konzipiert, um Überschüsse bei jedem Ligaspiel zu erwirtschaften. Die dadurch eingenommenen Gelder, zusammen mit entgegengenommenen Spenden und eingesammelten Strafen (§ 9), bilden das SrO-Konto.
3. Die SrO-Gelder werden zur Finanzierung der Erstausbildung und Weiterbildung verwendet:
  - a. alle Bildungsmaßnahmen, wenn nicht komplett doch mindestens zum größten Teil subventionieren zu können.
  - b. Deutschland eine internationale Schiedsrichterpräsenz zu ermöglichen, dadurch dass einzelnen Schiedsrichtern/innen für den Besuch von internationalen Wettkämpfen ein Kostenausgleich erstattet wird (siehe § 8.7).
4. Die Gelder des SrO-Kontos werden von der DLaxV-Schiedsrichterkommission verwaltet.

## § 11 Schiedsrichter/innen Aus- und Fortbildung

1. Die Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichter/innen ist Aufgabe der DLaxV-Schiedsrichterkommission und wird zentral geleitet und organisiert.
2. Im Sinne der Erstausbildung verwendet der DLaxV ein Trainingcamp-System in Zusammenarbeit mit einem austragenden Verein, einer Gruppe von Vereinen oder einer Liga. Dieses Camp besteht sowohl aus theoretischen als auch praktischen Teilen und nimmt in der Regel ein komplettes Wochenende in Anspruch.
3. Es wird jährlich mindestens ein Erstausbildungscamp jeweils für Herren und Damen in jeder der Regionalligen angeboten. Weitere Erstausbildungscamps sind nur im Rahmen des dafür vorgesehenen SrO-Budgets möglich. Es können jedoch in Absprache mit der Schiedsrichterkommission zusätzlich gewünschte und durch die jeweiligen Ausrichter bzw. Teilnehmer selbst finanzierte Erstausbildungscamps durchgeführt werden.
4. Qualifizierte Ausbilder/innen, die ein DLaxV-Schiedsrichtertrainingcamp abhalten, haben Anrecht auf Erstattung aller anfallenden Kosten, wie z.B.:
  - a. alle Transportkosten hin und zurück und vor Ort soweit nicht geregelt
  - b. Unterbringungskosten – soweit nicht angemessen Privat untergebracht
  - c. 20 Euro Spesen pro Tag, 10 Euro Spesen pro An-/Abreisetag
5. Den Vereinen wird nahegelegt, auch die jeweilig anfallenden Kosten des Teilnehmers (z.B. Unterkunft, Transport) für ein Schiedsrichtercamp zu übernehmen.
6. Erfahrungsgemäß ist nach der erfolgreichen Erstausbildung durch ein Schiedsrichtercamp die Fortbildung des/r einzelnen Auszubildenden ein höchst individueller Prozess, der am besten und effizientesten in Form des praktischen Unterrichtens die ganze Saison über während des aktiven Spielbetriebes auf dem Spielfeld stattfindet. Auszubildende oder Schiedsrichter/innen, die eine Idee oder ein Konzept für ihre individuelle (oder in kleinen Gruppen) Fortbildung haben, sind ausdrücklich willkommen, dies der DLaxV- Schiedsrichterkommission vorzulegen. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission entscheidet über den Förderungswert einer solchen Maßnahme.
7. Zur Weiterbildung der DLaxV-Schiedsrichter/innen bedient sich die Schiedsrichterkommission u.a. des international angewandten **Assessment-Programms**. Im Rahmen dieses Programms werden die Schiedsrichter/innen während ihres Einsatzes auf dem Spielfeld von sog. „Assessoren“ (Schiedsrichterbeobachter) beobachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung werden vom Assessor auf einem dafür vorgesehenen Bewertungsbogen festgehalten und mit den Schiedsrichtern/innen nach dem Spiel besprochen. Der/die bewertete Schiedsrichter/in erhält eine Kopie bzw. den Durchschlag des Bewertungsbogens. Die Bewertungsbogen werden ab Lizenz Schwarz beim DLaxV-Schiedsrichterobmann archiviert. Die Weiterleitung zur Archivierung obliegt dem Assessor.

Assessoren können alle von der DLaxV-Schiedsrichterkommission in dieses Amt berufene erfahrene Schiedsrichter/innen sein. Die Ernennung zum Assessor ist an die jeweilige Veranstaltung gebunden.

Assessoren haben Anrecht auf die Erstattung aller anfallen Kosten i.S.d. § 11.4. Bezüglich des Anspruchs auf Spesen gilt die Regelung des § 8.7.

8. Ein weiteres Fortbildungsmittel ist das sog. „**Shadowing**“, bei dem ein/e erfahrene/r Schiedsrichter/in eine/n Feldschiedsrichter/in beim Einsatz auf dem Spielfeld begleitet und während des Spielverlaufs korrigiert.

„Shadowing“ kann nur von erfahrenen Schiedsrichtern/innen, die durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission in dieses Amt berufen wurden, durchgeführt werden. Die Ernennung ist an die jeweilige Veranstaltung gebunden.

Die das „Shadowing“ durchführenden Personen haben Anrecht auf die Erstattung aller anfallen Kosten i.S.d. § 11.4. Bezüglich des Anspruchs auf Spesen gilt die Regelung des § 8.7.

Eine Anwendung des Assessments und/oder Shadowing findet nur auf den von der DLaxV-Schiedsrichterkommission dafür ausgewählten Lacrosseveranstaltungen statt.

**Ende**  
**DLaxV SrO**  
**Vorstehende Ordnung tritt am 01. August 2007 in Kraft**

## Anhang A

### DLaxV-Schiedsrichter Bußgeldkatalog

§ 1 Sinn und Zweck des Bußgeldkatalogs .....	Seite 15
§ 2 Die strafbaren Handlungen (erster Verstoß) .....	Seite 15
§ 3 Wiederholte Verstöße.....	Seite 16
§ 4 Entscheidungsfindung .....	Seite 16
§ 5 Frist .....	Seite 17
§ 6 Widerspruch .....	Seite 17
§ 7 Zahlungsmodalitäten .....	Seite 18

## § 1. Sinn und Zweck des Bußgeldkatalogs

Die Schiedsrichterkommission des DLaxV fühlt sich in besonderem Maße der Gewährleistung der Sicherheit und der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Spielbetriebs mit gleichmäßigem Schiedsrichterstandard verpflichtet. Diese Ziele zu erreichen, dienen die Herren- und Damenregeln und die Regelungen der Schiedsrichterordnung.

Um diesen bestehenden Regelungen auch im Falle einer Zuwiderhandlung wirksam Geltung verschaffen zu können, wurde der folgende Bußgeldkatalog entwickelt. Diese Zusammenstellung ist kein abschließender Katalog und weitere Bußgelder und Strafen können für hier nicht genannte Vergehen jederzeit durch die Schiedsrichterkommission verhängt werden.

Der Katalog dient damit vorwiegend der Orientierung für Teams und Schiedsrichter, sowie der Schaffung einer gleichen Bemessungsgrundlage für alle Vergehen. Er findet Anwendung auf alle Herren- und Damenspiele des Ligabetriebes und DLaxV-Turniere.

## § 2. Die strafbaren Handlungen (erstmaliger Verstoß)

### § 2.1. Verstöße bei der Anreise der Schiedsrichter

1. Schuldhaft verspätete Ankunft, die zur Spielverzögerung führt	30,-
2. Kein Erscheinen der Schiedsrichter (Entschuldigt)	60,-
3. Kein Erscheinen der Schiedsrichter (Unentschuldigt)	100,-
4. Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (Entschuldigt)	45,-
5. Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (Unentschuldigt)	75,-

Eine wirksame Entschuldigung im Sinne dieses Kataloges kann nur durch den verantwortlichen Schiedsrichter-Ligaobmann erfolgen. Die Entschuldigung setzt eine rechtzeitige Anzeige beim verantwortlichen Schiedsrichter-Ligaobmann durch das für die Schiedsrichterstellung verantwortliche Team oder die Schiedsrichter selbst voraus. Bei der Anzeige sind auch die Gründe für das Fehlverhalten vollständig anzugeben. Eine nachträgliche Entschuldigung (Genehmigung) kann nicht erfolgen.

## § 2.2. Verstöße gegen Kleidungs Vorschriften

- |  |      |
|--|------|
| 1. Fehlen der zwingend erforderlichen Schiedsrichterausrüstung | 25,- |
| 2. Tragen von Teamkleidung auf dem Feld                        | 15,- |

## § 2.3. Verstöße hinsichtlich der Schiedsrichterqualifikation

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Einsatz von Schiedsrichtern ohne Schiedsrichterausbildung des DLaxV       | 100,- |
| 2. Pfeifen ohne einen zur Leitung des Spieles ausreichend qualifizierten Ref | 75,-  |

## § 3. Wiederholte Verstöße

Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe Vorschrift durch eine Mannschaft binnen einer Saison verdoppelt sich die Höhe des Bußgeldes beim zweiten Verstoß. Der dritte Verstoß führt zur Verdreifachung des Bußgeldes. Die Schiedsrichterkommission ist berechtigt bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Verdoppelung bzw. Verdreifachung des Bußgeldes abzusehen bzw. bei offensichtlich vorsätzlichem Verstoß in einer neuen Saison sogleich die jeweils doppelte Bußgeldhöhe zu verhängen.

Die Höhe und Art der Strafe bei weiteren Verstößen steht im Ermessen der Schiedsrichterkommission in Absprache mit dem Ligavorstand und Vorstand des DLaxV. Die endgültige Entscheidungskompetenz liegt jedoch in jedem Fall bei der Schiedsrichterkommission des DLaxV.

## § 4. Entscheidungsfindung

Die Strafen werden durch schriftliche Mitteilung an die beteiligten Mannschaften durch die Schiedsrichterkommission des DLaxV verhängt.

Die Verhängung einer Strafe bedarf nicht zwingend einer Anzeige des Vergehens durch eine beteiligte Mannschaft. Jedermann kann ein Vergehen im Sinne dieses Kataloges anzeigen.

Eine Entscheidung über die Verhängung einer Strafe trifft die Kommission einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Ein Anspruch anderer Mannschaften auf Bestrafung einer Mannschaft besteht nicht.

Die Entscheidungsfindung erfolgt durch interne Abstimmung innerhalb der Schiedsrichterkommission. Es genügt insoweit die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung wird gegenüber allen beteiligten Parteien bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe der kommissionsinternen Stimmabgabe bzw. des Stimmenverhältnisses erfolgt nicht.

Die Schiedsrichterkommission des DLaxV sollte eine Entscheidung über die Bestrafung eines Vergehens binnen drei Wochen (21 Tagen) nach Anzeige des Vorfalls treffen. Allerdings hindert auch eine spätere Entscheidung der Kommission nicht die Rechtmäßigkeit der Strafe, sofern sie innerhalb der Frist des § 5 erfolgt.

### **§ 5. Frist**

Ein Vergehen der Schiedsrichter kann nur binnen sechs Monaten geahndet werden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist nicht der Zeitpunkt des Verstoßes, sondern die tatsächliche Kenntnis der Schiedsrichterkommission des DLaxV vom Vorfall.

Für den Fristbeginn reicht es aus, wenn ein Mitglied der Schiedsrichterkommission Kenntnis vom Fehlverhalten erlangt hat.

Unabhängig von der Kenntniserlangung durch die Schiedsrichterkommission kann ein Vergehen aber nur binnen zwei Jahren nach dem Vorfall geahndet werden (Ausschlussfrist).

### **§ 6. Widerspruch**

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichterkommission kann jedes unmittelbar am Vorfall beteiligte Team innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim DLaxV-Schiedsrichterobermann einlegen. Dem Widerspruch ist eine Begründung beizufügen.

Die Schiedsrichterkommission ist sodann verpflichtet, die erste Entscheidung unter Berücksichtigung der Begründung zu überprüfen und binnen 2 Wochen nach Eingang des Widerspruchs erneut zu entscheiden.

Gegen die erneute Entscheidung der Schiedsrichterkommission besteht keine Widerspruchsmöglichkeit mehr.

### **§ 7. Zahlungsmodalitäten**

Das Bußgeld wird nicht dem Schiedsrichter persönlich, sondern dem Verein, für welchen er die Schiedsrichterverpflichtung erfüllt, in Rechnung gestellt.

Das Bußgeld ist in der verhängten Höhe binnen zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft auf das SrO-Konto der DLaxV-Schiedsrichterkommission zu überweisen.

Bestandskraft der Entscheidung tritt ein, wenn die Widerspruchsfrist abgelaufen oder ein eingelegter Widerspruch wirksam zurückgewiesen wurde.

Die eingegangenen Bußgelder werden für die Weiterbildung der Schiedsrichter verwendet.

**Ende**  
**DLaxV-Schiedsrichter Bußgeldkatalog**  
**Dieser Katalog tritt zum 1. September 2006 in Kraft**